

Benutzungsentgelte für das Jugendbergheim in Unterammergau ab 01.01.2024

1. Fälligkeit der Benutzungsentgelte, Anzahlung

Für die Belegung des Jugendbergheims werden Nutzungsentgelte erhoben. Diese sind grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme fällig. Sie sind zahlbar innerhalb von acht Tagen aufgrund detaillierter Rechnung.

Mit der schriftlichen Anmeldung wird eine Anzahlung von 50 € fällig. Geht die Anzahlung nicht spätestens drei Monate vor dem Belegungstermin ein, kann der Termin anderweitig vergeben werden. Im Falle einer Absage durch die Teilnehmer bzw. die Gruppe werden 25 € für die Bearbeitung einbehalten. Wenn keine Ersatzgruppe gefunden werden kann, ist die gesamte Anzahlung fällig.

2. Höhe der Benutzungsentgelte

Für das gesamte Haus ist für jeden Benutzungstag einschließlich Übernachtung folgender Betrag fällig:

Herkunft der Gruppen	Grundbetrag	Einzelbetrag für die 18. und jede weitere Person:
Gruppen gemäß 1.2. und 1.3. der Benutzungsordnung (Jugendarbeit, Schulen)	85 € pro Tag und Übernachtung	5 € pro Tag und Übernachtung
Andere Gruppen innerhalb und außerhalb des Landkreises Starnberg	170 € pro Tag und Übernachtung	10 € pro Tag und Übernachtung

2a. Reinigungs- und Instandhaltungsgebühr

Zur quartalsweisen Reinigung und zum Ersatz von kleineren defekten Gegenständen wird eine Reinigungs- und Instandhaltungspauschale pro Gruppe und Belegung in Höhe von 25 € erhoben. Die Gebühr ist mit den Nutzungsentgelten nach Abschluss der Maßnahme fällig. Sie ist zahlbar innerhalb von acht Tagen aufgrund detaillierter Rechnung. Ein Erlass der Gebühr ist nicht möglich.

3. Ermäßigung und Erlass der Benutzungsentgelte

In begründeten Einzelfällen kann die Leitung des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport Beträge ermäßigen und erlassen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Erlass kommt insbesondere in Frage, wenn Arbeitsdienst durchgeführt wird.

4. Maßnahmen des Kreisjugendrings Starnberg und des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport

Bei Maßnahmen des Kreisjugendrings Starnberg und des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

5. Träger aus den Landkreisen Bad Dürkheim, Regen und Mittelsachsen

Öffentliche und anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus den Landkreisen Bad Dürkheim, Regen und Mittelsachsen sind den öffentlichen und anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit aus den Landkreis Starnberg gleichgestellt.

6. Bettwäsche

Für Teilnehmende, die keine eigene Bettwäsche haben, wird gegen Zahlung von 4 € pro Person Bettwäsche gestellt.

7. Verantwortlichkeit der Leitung für finanzielle Abrechnung

Die Leitung der Maßnahme ist dafür verantwortlich, dass die Nutzungsentgelte, die Telefoneinheiten und die ausgegebene Bettwäsche korrekt abgerechnet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Die seit dem 01.07.2021 geltenden Nutzungsentgelte werden mit Inkrafttreten dieser Regelung aufgehoben.

Starnberg, 14.11.2023



Frey
Landrat